



## Informationsblatt für ehrenamtliche Betreuer\*innen

Ehrenamtliche Betreuer\*innen leisten einen wertvollen Dienst für die betroffene Person, die Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigt, weil sie sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbstständig um ihre Angelegenheiten kümmern kann. In den meisten Fällen stellen sich Familienangehörige als rechtliche Betreuer\*innen zur Verfügung. Die ehrenamtliche Betreuung bietet darüber hinaus eine verantwortungsvolle Möglichkeit des sozialen Engagements für Betroffene in besonders schwierigen Lebenslagen.

Mit dem Betreuungsrechtsreformgesetz ab dem 1. Januar 2023 wird die Qualität und die Rolle der ehrenamtlichen Betreuung gestärkt.

### I. Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer\*in

Um fortan eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen zu können, ist die Vorlage

- eines **Führungszeugnisses für behördliche Zwecke** (nach § 30 Abs. 5 BZRG)
- eines **Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** (nach § 882b ZPO)

bei der zuständigen Betreuungsbehörde erforderlich, wo die ehrenamtliche Betreuung geführt werden soll. Die Vorlage dieser Nachweise ist verpflichtend, andernfalls kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen. Die Nachweise sollen nicht älter als drei Monate sein.

### II. Nachweise

Die Gebühr für das **Führungszeugnis** in Höhe von 13 Euro kann unter Vorlage einer Bescheinigung zur Gebührenbefreiung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine Behörde erlassen werden. Eine entsprechende Bescheinigung kann auf Wunsch des künftigen ehrenamtlichen Betreuers von der Betreuungsbehörde erstellt werden. Die Beantragung erfolgt bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe des Namens und der Adresse der Betreuungsbehörde, zu der das Führungszeugnis direkt nach Beantragung übermittelt werden soll.

Führungszeugnisse können auch direkt beim Bundesamt für Justiz über das Internet beantragt werden. Hierfür ist die aktivierte Onlinefunktion Ihres Personalausweises erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz.

Der **Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** kann online unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) beantragt werden. Der Auszug ist im Rahmen „gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit“ für ehrenamtliche Betreuer kostenfrei (unentgeltliche Selbstauskunft).

### III. Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Ehrenamtliche Betreuer\*innen können eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung in der Betreuungsführung mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise mit der zuständigen Behörde abschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben kollegialer Beratung, Begleitung und Hilfestellungen in der Betreuungsführung und Fortbildungen umfasst die Vereinbarung die Möglichkeit einer Vertreterregelung im Rahmen einer Verhinderungsbetreuung.

Für ehrenamtliche Betreuer\*innen **ohne persönlichen Bezug** zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung über diese fachliche Beratung und Begleitung im Vorfeld geschlossen worden ist (§ 1816 Abs. 4 BGB).

**Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung** zu der betroffenen Person können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen, für sie ist der Abschluss freiwillig. Die Betreuungsbehörde leitet Namen und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer\*innen mit der Betreuerbestellung an einen anerkannten Betreuungsverein weiter, um eine Kontaktaufnahme und ein persönliches Gespräch hierüber zu ermöglichen (§ 10 BtOG)

### IV. Datenschutzhinweise

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DSGVO bekommen Sie auf Wunsch ausgehändigt.

Die Weitergabe der Kontaktdaten der ehrenamtlichen Betreuer\*innen an einen Betreuungsverein durch die Betreuungsbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage in § 10 BtOG und kann nicht widerrufen werden.